

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2000 — 2966

[C — 2000/00833]

7 NOVEMBER 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers, van haar uitvoeringsbesluit van 9 juni 1999 en van twee koninklijke besluiten tot wijziging van het uitvoeringsbesluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling
— van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,
— van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,
— van het koninklijk besluit van 15 februari 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,
— van het koninklijk besluit van 19 juli 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,
opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;
Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers;
— van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers;
— van het koninklijk besluit van 15 februari 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers;
— van het koninklijk besluit van 19 juli 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 7 november 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2000 — 2966

[C — 2000/00833]

7 NOVEMBRE 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers, de son arrêté d'exécution du 9 juin 1999 et de deux arrêtés royaux modifiant l'arrêté d'exécution

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande
— de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,
— de l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,
— de l'arrêté royal du 15 février 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,
— de l'arrêté royal du 19 juillet 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,
établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;
Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers;
— de l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers;
— de l'arrêté royal du 15 février 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers;
— de l'arrêté royal du 19 juillet 2000 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 7 novembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage 1. — Annexe 1

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

30. APRIL 1999 — Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmung***Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.KAPITEL II - *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich***Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. ausländischen Staatsangehörigen und Arbeitnehmern: Staatsangehörige und Arbeitnehmer, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. Minister: den Minister der Beschäftigung und der Arbeit,
3. zuständiger Behörde: die Behörde, die aufgrund von Artikel 6 § 1 IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig ist.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet auf ausländische Arbeitnehmer und auf Arbeitgeber Anwendung.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden:

1. ausländischen Arbeitnehmern gleichgestellt: ausländische Staatsangehörige, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen,
2. Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Personen beschäftigen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird für Unterhaltungskünstler bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, daß sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Angestellte eingestellt sind.

KAPITEL III - *Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis***Art. 4** - § 1 - Ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen wünscht, muß vorher von der zuständigen Behörde eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Der Arbeitgeber darf die Dienste dieses Arbeitnehmers nur in den durch diese Erlaubnis festgelegten Grenzen in Anspruch nehmen.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, von Absatz 1 abweichen.

§ 2 - Die Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer in Belgien eingereist ist, um dort beschäftigt zu werden, bevor der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis erhalten hat.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, vom vorhergehenden Absatz abweichen.

§ 3 - Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine kollektive Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Diese kollektive Beschäftigungserlaubnis darf drei Monate nicht überschreiten.

Unter "kollektiver Beschäftigungserlaubnis" ist eine Beschäftigungserlaubnis zu verstehen, die einem Arbeitgeber zwecks gleichzeitiger Beschäftigung mehrerer ausländischer Arbeitnehmer für Arbeitsleistungen kurzer Dauer erteilt werden kann.

§ 4 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

Art. 5 - Um Arbeitsleistungen zu erbringen, muß der ausländische Arbeitnehmer im voraus von der zuständigen Behörde eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Er kann diese Arbeitsleistungen nur in den durch diese Arbeitserlaubnis festgelegten Grenzen erbringen.

Art. 6 - Die in Artikel 5 erwähnte Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber eines der folgenden Dokumente erhalten hat:

1. eine in Artikel 4 § 3 vorgesehene kollektive Beschäftigungserlaubnis,
2. eine in Artikel 4 § 4 vorgesehene vorläufige Beschäftigungserlaubnis.

Art. 7 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern, die Er bestimmt, von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreien.

Die Arbeitgeber der im vorhergehenden Absatz erwähnten ausländischen Arbeitnehmer sind von der Verpflichtung, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, befreit.

KAPITEL IV - *Bedingungen und Modalitäten
für die Erlangung der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis***Art. 8** - § 1 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Kategorien und die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis.

Er kann eine ärztliche Untersuchung und gegebenenfalls eine Berufseignungsprüfung auferlegen, die der Erteilung einer Beschäftigungs- und einer Arbeitserlaubnis vorausgehen.

§ 2 - Der König legt die Modalitäten für das Einreichen der Anträge auf Beschäftigungs- und auf Arbeitserlaubnis und für deren Verlängerung oder Erneuerung fest.

Er legt außerdem die Modalitäten für Erteilung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis fest.

§ 3 - Mit der Bearbeitung der Anträge auf Arbeits- und auf Beschäftigungserlaubnis und mit der Ausstellung der Erlaubnisscheine verbundene Kosten können Gegenstand von Pauschalentschädigungen sein, die vom Antragsteller an die Behörden zu zahlen sind, die mit den Bearbeitungs- beziehungsweise mit den Ausstellungsverrichtungen beauftragt sind.

Die Höhe dieser Pauschalentschädigungen wird vom König bestimmt, ohne daß diese Entschädigungen jeweils mehr als 500 Franken betragen dürfen.

KAPITEL V - *Beschwerde*

Art. 9 - Ein ausländischer Arbeitnehmer, der sich legal in Belgien aufhält und dem die Arbeitserlaubnis verweigert oder entzogen wird, und ein Arbeitgeber, dem die Beschäftigungserlaubnis verweigert oder entzogen wird, können bei der zuständigen Behörde Beschwerde einlegen.

Art. 10 - Die Beschwerde wird per Einschreibebrief innerhalb eines Monats nach Notifizierung des Einschreibebriefs eingelegt, mit dem der Verweigerungs- oder Entzugsbeschluß notifiziert wird.

Sie muß mit Gründen versehen und in einer der drei Landessprachen abgefaßt sein.

Werden die Vorschriften der vorhergehenden Absätze nicht eingehalten, sind die Beschwerden nichtig.

Der König kann die anderen Modalitäten des Beschwerdeverfahrens bestimmen.

KAPITEL VI - *Überwachung*

Art. 11 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König und von den zuständigen Behörden bestellten Beamten die Ausführung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.

KAPITEL VII - *Strafbestimmungen*

Art. 12 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden:

1. mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 6 000 bis 30 000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

a) der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse einen ausländischen Staatsangehörigen, dem es nicht gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate in Belgien aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, Arbeit verrichten lassen oder zulassen, daß er Arbeit verrichtet,

b) wer einen ausländischen Staatsangehörigen zwecks Beschäftigung in Belgien zur Einreise nach Belgien bewegt oder zu dessen Einreise beiträgt, insofern der ausländische Staatsangehörige keine gültige Arbeitserlaubnis besitzt und sich nicht in einem der vom König aufgrund von Artikel 4 § 2 Absatz 2 bestimmten Fälle befindet,

c) wer einem ausländischen Staatsangehörigen verspricht, gegen Zahlung einer Vergütung gleich welcher Form entweder ihm eine Stelle zu suchen oder zu verschaffen oder die durch vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Formalitäten zu erledigen,

d) wer von einem ausländischen Staatsangehörigen eine Vergütung gleich welcher Form fordert oder erhält, entweder um ihm eine Stelle zu suchen oder zu verschaffen oder um die durch vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Formalitäten zu erledigen,

e) wer als Vermittler zwischen einem ausländischen Staatsangehörigen und einem Arbeitgeber oder den mit der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse beauftragten Behörden beziehungsweise zwischen einem Arbeitgeber und denselben Behörden auftritt und dabei Handlungen vornimmt, die entweder den ausländischen Staatsangehörigen, den Arbeitgeber oder die genannten Behörden irreführen können.

2. mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 1 700 bis 6 000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

a) der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die, ausgenommen in dem in Nr. 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fall, unter Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse einen ausländischen Staatsangehörigen Arbeit verrichten lassen oder zulassen, daß er Arbeit verrichtet,

b) wer sich der aufgrund des vorliegenden Gesetzes organisierten Überwachung widersetzt,

c) der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die sich gegebenenfalls weigern, dem ausländischen Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis auszuhändigen oder sie ihm gegen Zahlung eines Betrages oder einer Vergütung gleich welcher Form auszuhändigen,

d) der Arbeitgeber, der es versäumt, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers vor dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Endtermin beendet wird und, auf jeden Fall, wenn die Beschäftigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis beendet wird.

Wenn der Arbeitgeber in dem in Nr. 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fall verurteilt wird, kann das Gericht die zeitweilige oder endgültige, teilweise oder vollständige Schließung des Unternehmens anordnen.

Art. 13 - Wer eine in Artikel 12 erwähnte Straftat begeht, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Pauschalentschädigung für die Rückführungskosten und einer Pauschalentschädigung für die Unterbringungs-, Aufenthalts- und Gesundheitspflegekosten für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienmitglieder, die sich illegal in Belgien aufhalten.

Der König legt diese Entschädigungen jährlich auf der Grundlage der Durchschnittskosten von vor zwei Jahren fest, angepaßt an den Verbraucherpreisindex.

Wenn der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, die in Absatz 1 erwähnten Kosten anstelle der Person zahlt, zu deren Lasten diese Kosten aufgrund von Absatz 1 gehen, so fordert er von ihr per Einschreibebrief deren Rückzahlung ein. Versäumt diese Person es, den Betrag der von ihr geschuldeten Kosten zu zahlen, beauftragt der in vorliegendem Absatz erwähnte Minister die Mehrwertsteuer-, Registrierung- und Domänenverwaltung mit der Beitreibung dieser Kosten, die ihrerseits gemäß Artikel 3 des Domänialgesetzes vom 22. Dezember 1949 vorgeht.

Die zurückgeforderten Beträge werden der Staatskasse zugeführt.

Der König kann die Modalitäten zur Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels festlegen.

Art. 14 - Was die in Artikel 12 vorgesehenen Straftaten betrifft, wird die Geldstrafe so oft angewandt, wie ausländische Staatsangehörige von den begangenen Straftaten betroffen waren.

Art. 15 - Bei Rückfälligkeit binnen einer Frist von drei Jahren wegen einer der in Kapitel VII des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Straftaten werden die Strafen auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahren und eine Geldstrafe von 6 000 bis 30 000 Franken oder auf nur eine dieser Strafen erhöht.

Art. 16 - Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt worden sind.

Art. 17 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, Kapitel VII inbegriffen, finden Anwendung auf die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Straftaten.

Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches findet Anwendung auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten Verstöße, ohne daß, was die in Artikel 12 Nr. 1 erwähnten Verstöße betrifft, der Betrag der Geldstrafe 80% des vorgeschriebenen Mindestbetrages unterschreiten darf beziehungsweise, was die in Artikel 12 Nr. 2 erwähnten Verstöße betrifft, der Betrag der Geldstrafe 40% des vorgeschriebenen Mindestbetrages unterschreiten darf.

In Abweichung von Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches kann die Sonderbeschlagnahme ebenfalls auf bewegliche und auf durch Einfügung oder ihre Bestimmung unbewegliche Güter angewandt werden, die Gegenstand der Straftat sind oder zum Begehen der Straftat gedient haben oder für ihr Begehen bestimmt waren, selbst wenn diese Güter dem Zuwiderhandelnden nicht als Eigentum gehören.

Art. 18 - Die öffentliche Klage in bezug auf die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Straftaten verjährt in fünf Jahren ab der Handlung, die Anlaß der Klage war.

In Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches bleibt im Falle der Konventionalisierung eines Vergehens die Verjährungsfrist von fünf Jahren bestehen.

KAPITEL VIII - Konsultierung

Art. 19 - Der König holt zur Ausübung der ihm durch vorliegendes Gesetz aufgetragenen Befugnisse außer bei Dringlichkeit die Stellungnahme des Beirats für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, hier "Beirat" genannt, ein.

Der König bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung dieses Beirates und die Regeln hinsichtlich seiner Arbeitsweise.

KAPITEL IX - Bericht über die Anwendung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Art. 20 - Die Föderalregierung erstattet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden den Gesetzgebenden Kammern jährlich Bericht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Dieser Bericht wird dem Beirat übermittelt.

KAPITEL X - Schluß-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 21 - Der Königliche Erlaß Nr. 34 vom 20. Juli 1967 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Oktober 1967 und 22. Juli 1976, das Programmgesetz vom 2. Juli 1981, das Gesetz vom 1. Juni 1993, die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1995 und 8. August 1997 und die Gesetze vom 13. Februar 1998 und 9. Februar 1999, wird aufgehoben.

Art. 22 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest. Er bestimmt ebenfalls die Übergangsbestimmungen, die auf die vor diesem Datum eingereichten Anträge Anwendung finden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. April 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit

Frau M. SMET

Der Minister des Innern

L. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 november 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 novembre 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE